

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 111/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob § 59 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) mit der "Forderung", (wenigstens) ein Verwaltungsverfahren auf Rückzahlung in Gang zu setzen, "a priori" auch eine Handlung eines Geschäftsunfähigen erfasst, dessen Rechtshandlung wegen der Geschäftsunfähigkeit unwirksam wäre.
- 4 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seiner Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat. Er hat schon nicht deren Klärungsfähigkeit, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit im späteren Revisionsverfahren, aufgezeigt. Insoweit hat er es unterlassen, hinreichend deutlich zu machen, über welchen Sachverhalt das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt entscheiden müsste. Demzufolge ist aus der Beschwerdebegründung nicht erkennbar, dass in diesem Verfahren rechtlich und faktisch notwendig die aufgeworfene Frage beantwortet werden müsste.
- 5 Darüber hinaus hat der Kläger nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Er hat sich weder damit auseinander gesetzt, ob sich seine Frage nicht schon anhand des Gesetzestextes beantworten lässt, noch hat er dargelegt, dass sich die Frage auch nicht unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Insoweit hätte für ihn Anlass bestanden, sich mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. August 1998 (B 10 KR 5/97 R, BSGE 82, 283 = SozR 3-5420 § 24 Nr 1) auseinander zu setzen.
- 6 Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

